

Die Variante „de Gobin“ (C. P. D. Nr. 693). Dann finden wir „Ulricus de Gubin, burgensis,“ als Zeugen bei einem Stettiner Privileg 8. Mai 1253 (C. P. D. Nr. 488 P. Urkb. Nr. 568 u. ebd. Nr. 740) und mit der Bezeichnung „Ulricus de Gobin, consul,“ als Zeugen bei der Stiftung der Marienkirche in Stettin 8. u. 29. Juli 1263. Die mit verschiedenen Prädikaten bezeichneten Personen sind ohne Zweifel identisch und war Ulrich vielleicht schon 1253 Consul, da die Bezeichnung „noster burgensis“ durch den Herzog in der betr. Urkunde im Gegensatz zu den anderen Zeugen aus dem Ritterstande gebraucht ist. — Auch möchte Johannes Gobbin sacerdos, der als Zeuge der Stadt Greifenhagen 9. Oktober 1292 Erwähnung findet, zu der Stettiner Patriciersfamilie gehören. (P. Urkb. Nr. 1621 u. Matrifel des Marienstifts in Stettin.) Ferner führt Kehrberg in seiner Chronik der Stadt Königsberg i. d. Neumark 1358 einen Johann Gobbin unter den Bürgermeistern auf. Zu altem Besitz der Fürsten zu Putbus gehört auf der Insel Rügen das Dorf Gobbin. (Vergl. Klemplin-Kraß Matrifeln S. 551. 634.)

Nach der Tradition soll der nachstehend aufgeführte Familienzweig aus der Bretagne stammen, von wo Martin Gobbin in Folge des Edicts von Nantes 1685 geflohen, beim Churfürsten von Brandenburg Aufnahme und in Templin Anstellung gefunden hat. — Dem widerspricht der Umstand, daß die französische Kolonie, weder in den Registern der Réfugiés, noch in den Genealogien der Hugenotten Notiz von der Familie ge-